

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen am Campingpark in Nabburg

Zwischen dem Gast und dem Campingpark Nabburg GmbH (nachfolgend Campingbetrieb) gelten folgende Geschäftsbedingungen. Mit der schriftlichen Buchungsbestätigung erkennt der Campinggast den Inhalt dieser Geschäftsbedingungen ausdrücklich an. Abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Campingbetriebes.

1. Abschluss des Vertrages/Buchung

Mit der Übersendung der schriftlichen Anmeldung bietet der Gast dem Campingbetrieb verbindlich den Abschluss eines Vertrages für den angegebenen Zeitraum und für die gemeldete Personenzahl an. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den Betrieb zustande. Mit der schriftlichen Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung von 30% fällig. Ein Anspruch eines bestimmten Stellplatzes/Mietobjektes besteht nicht. Telefonische Auskünfte, Nebenabreden und sonstige Zusicherungen, gleich welcher Art, sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

1.1 Preise

Die vom Gast zu zahlende Preise ergeben sich aus der jährlich aktualisierten Preisliste des Betriebes. Es ist Sache des Gastes, sich vor der Anmeldung über die im Anmeldezeitraum geltenden Preise zu informieren.

2. Rücktritt durch den Gast

Der Gast kann nach Zugang der Buchungsbestätigung schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Für den Rücktrittszeitpunkt ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Betrieb maßgebend. Treten Sie vom Vertrag zurück, entsteht uns, gemäß § 656 h Abs. 1 BGB, eine angemessene Entschädigung nachfolgender Aufstellung:

- bis 21 Tage vor Anreise: Stornogebühr von 0,00 €
- 20 bis 8 Tag vor Anreise: Stornogebühr 30%
- Ab 7 Tage vor Anreise oder nicht Anreise: Stornogebühr von 100% der Buchungssumme
- Eine Erstattung bei vorzeitiger Abreise erfolgt nicht.

2.1 Nichterscheinen/Verspätete An-/Abreise

Im Falle einer Anreise nach 22:00 Uhr ist eine Benachrichtigung notwendig. Andernfalls wird der Stellplatz/das Mietobjekt am Folgetag ab 16:00 Uhr vergeben. Erstattung von bereits geleisteten Zahlungen sind ausgeschlossen. Stellplätze/Mietobjekte die durch vorzeitige Abreise frei werden, können durch die Platzverwaltung ohne Anrechnung anderweitig vergeben werden. Bei einer Abreise nach 11:00 Uhr ist eine Benachrichtigung notwendig. Anschließend fallen Verlängerungsgebühren in Höhe von 100% des Tagespreises an und der Gast kann seinen Stellplatz/Mietobjekt mit allen Serviceleistungen bis 12:00 Uhr weiter nutzen.

2.2 Reiserücktrittsabsicherung

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reiserücktrittsabsicherung. Die Absicherung tritt in Kraft, wenn die namentlich auf der Reservierungsanmeldung aufgeführten Personen ausfolgenden Gründen nicht mitreisen können oder vorzeitig abreisen müssen:

– Erkrankung (Vorlage ärztliches Attest) – Sterbefall eines Angehörigen ersten Grades (Nachweis erforderlich)

3. An- und Abreise

Dem Campinggast steht der Stellplatz sowie das Mietobjekt ab 14:00 Uhr am Anreisetag zur Verfügung. Die Abreise hat bis 11:00 Uhr zu erfolgen.

Für Mietobjekte wie z.B. Mobileheime ist die Anreise ab 15 Uhr möglich und die Abreise hat bis 10 Uhr zu erfolgen.

4. Platzordnung

Der Gast ist zur Einhaltung der Vorschriften und Regelungen der Campingplatzordnung, die in der Rezeption zur Einsicht bereitgehalten wird, verpflichtet. Insbesondere die dort festgelegten Uhrzeiten sind unbedingt zu beachten.

Überlassene Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln, Rauchen in den Gebäuden (Mietgegenständen) ist strengstens Verboten und führt zu einer Vertragsstrafe von 250€.

Der Betrieb ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Gast durch sein Verhalten andere gefährdet oder nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass eine sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In einem solchen Fall behält der Betrieb seinen Anspruch auf den vereinbarten Gesamtpreis.

5. Besucher

Besucher dürfen sich nur tagsüber auf dem Campinggelände aufhalten. Die Fahrzeuge der Besucher sind außerhalb des Campingplatzgeländes zu parken. Besucher dürfen kostenlos auf das Gelände.

6. Mängel

Sofern der zugewiesene Stellplatz/Mietobjekt einen Mangel aufweist, hat der Gast dem Betrieb den Mangel unverzüglich anzuzeigen, um diesem eine Mangelbeseitigung zu ermöglichen. Unterlässt der Gast diese Anzeige, stehen ihm wegen dieses Mangels keine Ansprüche wegen Nichterfüllung und/oder Schlechterfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung zu.

7. Sonstiges

7.1 Öffnungszeiten

Wir informieren Sie, dass es in der Nebensaison für die Rezeption usw. eingeschränkte Öffnungszeiten gibt und zeitweise nicht alle Platzgebiete und Sanitärgebäude geöffnet sind.

7.2 Mediadaten

In regelmäßigen Abständen führen wir auf unserem Campingplatz Bild- und Videoaufnahmen durch, die wir auch zu Werbezwecken einsetzen.

8. Haftung

Der Betrieb haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Betrieb nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Für herabfallende Äste oder Ähnliches haftet der Betrieb nur im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung. Bei Schäden durch höhere Gewalt besteht kein Anspruch.

9. Irrtümer

Wir behalten uns vor, Irrtümer bzw. Druck- und Rechenfehler zu berichtigen.

10. Aufrechnung

Der Gast kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Gerichtsstand

Der Gast kann den Betrieb nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Betriebes ist der Wohnsitz des Gastes maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Betriebes maßgebend.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Die Vertragsteile verpflichten sich in einem solchen Fall zum Abschluss einer solchen Vereinbarung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.,

(Stand: Januar 2024)